

## **Gesetz über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

vom 25. April 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

### **Art. 1**

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden wie folgt geändert:

Anzupassende  
Erlasse

#### **1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)**

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

#### **2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 (BR 421.000)**

##### **Art. 33**

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **3. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)**

#### **Art. 2bis**

Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **4. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)**

#### **Art. 14 Marginalie**

Angehörige der  
Hochschule  
1. Personal  
a) Anstellung

#### **Art. 14a**

b) Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung

einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**5. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)**

**Art. 12 Marginalie**

Angehörige der  
Hochschule  
I. Personal  
a) Anstellung

**Art. 12a**

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

b) Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**6. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)**

**Art. 34bis**

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung

einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Departements über den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**7. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)**

**Art. 6a lit. f**

f) kann den Stellen, die mit der Führung von gesamtschweizerischen Registern über Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, betraut sind, die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Daten mitteilen.

**Art. 2**

Referendum,  
In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.